

§ 25 Abs. 2 FGB.

Der Umstand, daß unter den Bedingungen einer zerrütteten Ehe Geschwister zeitweilig voneinander getrennt bei je einem Elternteil lebten, rechtfertigt allein noch nicht, die Geschwister auch zukünftig zu trennen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 20. Februar 1967 - 3 BF 96 66.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für das am 19. Januar 1964 geborene Kind Birgit der Klägerin und für das am 21. November 1964 geborene Kind Astrid dem Verklagten übertragen. Hinsichtlich der Entscheidung über das Erziehungsrecht hat das Stadtbezirksgericht im wesentlichen ausgeführt, daß sich die Parteien nach der Aufhebung der Ehegemeinschaft im Februar 1966 auf eine solche Regelung geeinigt hätten. Seitdem sei Astrid beim Verklagten und werde von ihm gut versorgt. In der letzten mündlichen Verhandlung habe die Klägerin zwar beantragt, ihr das Erziehungsrecht für beide Kinder zu übertragen, dem habe jedoch nicht entsprochen werden können, weil ein Wechsel der Erziehungsumgebung nicht dem Wohle des Kindes dienen würde.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, soweit das Erziehungsrecht für die Tochter Astrid dem Verklagten übertragen worden ist. Sie hat dazu ausgeführt, daß sie dem Verklagten das Kind zwar zeitweilig überlassen habe, sie habe aber nie auf das Erziehungsrecht verzichten wollen. Im übrigen sei die Pflege und Wartung des Kleinkindes bei ihr besser gewährleistet und das gemeinschaftliche Aufwachsen der Geschwister der Erziehung und Entwicklung der Kinder dienlicher. Der Verklagte habe die Übertragung des Erziehungsrechts für Astrid auf ihn nur aus finanziellen Erwägungen beantragt, weil er noch für drei weitere Kinder unterhaltspflichtig sei.

Der Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hänge mit großer Liebe an Astrid und sei durchaus in der Lage, das Kind zu erziehen. Mehrere Kontrollen durch eine Jugendhelferin hätten den besten Eindruck hinterlassen. Das Kind sei in einer Wochenkrippe der BVG untergebracht. In seiner Freizeit betreue er das Kind allein. Diesem fehle es an nichts.

Die Berufung der Klägerin ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß das Kind Astrid seit der Trennung der Parteien beim Verklagten lebt und eine Änderung dieses Zustands nicht dem Wohle des Kindes entsprechen würde. Dieser Auffassung ist schon deshalb nicht zuzustimmen, weil mit der Ehescheidung immer eine Änderung der bisherigen Lebenssituation der Kinder eintritt und für die Entscheidung über das Erziehungsrecht nicht der derzeitige Aufenthaltsort der Kinder bestimmend sein kann. Vielmehr ist gemäß § 25 Abs. 2 FGB festzustellen, welchen erzieherischen Einfluß die Eltern auf die Kinder haben, wie das Verhältnis der Kinder zu ihnen ist, welche Umstände zur Scheidung der Ehe geführt haben und wie die Lebensverhältnisse der Eltern sind. Die Entscheidung über das Erziehungsrecht ist ausschließlich unter Beachtung der Interessen der Kinder zu treffen, wobei die günstigere Erziehungssituation ausschlaggebend ist. Die unter den Bedingungen einer zerrütteten Ehe erfolgte Trennung der Ehegatten vor oder während des Eheverfahrens und die damit möglicherweise verbundene Bestimmung des Aufenthaltsorts der Kinder kann in der Regel keinen wesentlichen Einfluß auf ihre zukünftige Entwicklung haben und deshalb auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Ent-

scheidung über das Erziehungsrecht sein. Der Antrag der Klägerin auf Übertragung des Erziehungsrechts für beide Kinder hätte also nicht schon deshalb zurückgewiesen werden dürfen, weil das Kind Astrid zur Zeit bei seinem Vater lebt. Es hätte vielmehr einer eingehenden Untersuchung der Lebensverhältnisse der Parteien und ihrer Erziehungsbefähigung bedurft.

Das Ziel der Erziehung der Kinder ist es, diese zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Der Elternteil, dem die Kinder nach der Ehescheidung anvertraut sind, soll ihnen darin Vorbild sein. Es hätte deshalb vom Stadtbezirksgericht geprüft werden müssen, bei welchem Elternteil die besten Bedingungen für diese Erziehungsziele gegeben sind und wo sie möglichst kontinuierlich verwirklicht werden.

In der vor dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme hat sich nunmehr folgendes herausgestellt:

In der Vergangenheit haben sich beide Parteien mit großer Anteilnahme und Einsatzbereitschaft um die Betreuung und Versorgung der Kinder bemüht. Beide Elternteile sind befähigt, die Kinder zu erziehen. Auch nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft haben sie die von ihnen betreuten Kinder gut versorgt. Das ergibt sich aus den Berichten des Referats Jugendhilfe und aus den Aussagen der Zeugen.

Die bessere Erziehungssituation und die besseren Erziehungsbedingungen sind aber bei der Klägerin gegeben. Sie ist von ihrer Persönlichkeit her zielstrebig, disziplinierter und zuverlässiger. Zutreffend wird vom Referat Jugendhilfe darauf hingewiesen, daß die Klägerin hinsichtlich ihres Gefühlslebens nicht so ausdrucksfähig ist wie der Verklagte, woraus sich aber nicht ergibt, daß sie die Kinder weniger liebt als er. Sie hat guten Kontakt zu ihnen, eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit und durch ihre Teilnahme am Kinderferienlager des Betriebes bewiesen, daß sie sich nicht nur für ihre eigenen Kinder verantwortlich fühlt.

Der Verklagte hat starke gefühlsmäßige Bindungen zu Astrid und war auch in schwierigen Situationen bereit, das Kind bestens zu versorgen und zu betreuen. Andererseits neigt der Verklagte zum Alkoholgenuß und setzt sich über seine Pflichten leichtfertig hinweg, weshalb er als Omnibusfahrer abgelöst werden mußte und nunmehr eine geringer bezahlte Tätigkeit ausübt, was sich auch auf den Lebensunterhalt seiner Kinder auswirkt.

Von entscheidender Bedeutung ist aber die Tatsache, daß eine Trennung der Geschwister die an sich schon vorhandene psychische Belastung der Kinder durch die Ehescheidung noch vergrößern würde. Ein solches Ergebnis ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 1. September 1966 — 1 ZzF 12/66 — (NJ 1966 S. 734) darauf hingewiesen, daß das Erziehungsrecht für Geschwister grundsätzlich einem Elternteil zu übertragen ist und nur in Ausnahmefällen eine Trennung erfolgen soll. Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor. Der Berufung war deshalb stattzugeben und der Klägerin auch das Erziehungsrecht für das Kind Astrid zu übertragen.

Anmerkung:

Vgl. hierzu auch Redlich, „Die Entscheidung über das Erziehungsrecht im Ehescheidungsverfahren“, NJ 1967 S. 253 ff.

D. Red.

§§99 Abs. 2, 93 ZPO.

1. Die selbständige Anfechtung der Kostenentscheidung nach §99 Abs. 2 ZPO ist auch dann zulässig, wenn